

VERANSTALTUNGSRICHTLINIEN

Werte des Volkshauses

Das Volkshaus ist ein Ort der Begegnung und der politischen und sozialen Bewegungen. Das Volkshaus ist ein offenes Haus mit offener Haltung: gegenüber den Menschen, die hier ein- und ausgehen, und gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen.

Das Volkshaus ist nicht gewinnorientiert. Es vermietet Sitzungszimmer, vier Säle mit Kapazitäten zwischen 50 und 360 Personen und einen Theatersaal mit bis zu 1600 Plätzen zu möglichst günstigen Konditionen.

Debattierraum

Die Volkshausstiftung ist verschiedenen Anspruchsgruppen verpflichtet. Im Volkshaus werden politische Ideen formuliert, diskutiert und umgesetzt. Es ist ein Ort, an dem gesellschaftliche Realitäten auf ihre Möglichkeiten und Mängel befragt wie auch radikal in Frage gestellt werden. Im Sinne eines grossen Debattierraums lädt das Volkshaus auch über parteipolitische und ideologische Grenzen hinweg zum Disput ein.

Veranstaltungskriterien

Das Volkshaus duldet keine Veranstaltungen, die ausgrenzender, herabsetzender und diskriminierender Art sind oder demokratische Grundwerte negieren. Rassistische, antisemitische, sexistische oder gewaltverherrlichende Inhalte sowie Botschaften, die ein erhebliches Risiko für die körperliche Unversehrtheit nach sich ziehen können, sind im Volkshaus nicht zugelassen. Die Veranstalter:innen stehen in der Verantwortung, die Grundwerte des Volkshauses einzuhalten.

Die Veranstalter:innen sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sowohl der Anlass als auch die eingeladenen Referent:innen mit den Veranstaltungsrichtlinien vereinbar sind.

Nicht erlaubt sind Veranstaltungen, die absehbar die Bevölkerung so stark polarisieren, dass mit massiven Störungen oder mit Beschädigungen am Haus zu rechnen ist.

Ebenfalls nicht erlaubt sind Veranstaltungen, die der Reputation des Volkshauses mit seinen Werten, seiner Geschichte und Tradition Schaden zufügen.

Bei Veranstaltungen, die gegen die Veranstaltungskriterien verstossen oder die in krassem Widerspruch stehen zur Tradition des Hauses, behält sich die Volkshausstiftung im Einzelfall eine begründete Absage vor.

Auszug aus den AGB

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, entstehen der Volkshausstiftung keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Mieter:innen.

Die Volkshausstiftung ist berechtigt, ohne jeglichen Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die von den Mieter:innen zu erbringende Zahlung (Sicherheitsleistung Kaution) nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
- b) der in der Reservationsbestätigung / Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck und die aufzutretenden Personen wesentlich geändert werden,
- c) damit gerechnet wird, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder vergleichbar gravierenden Sicherheitsproblemen kommt,
- d) Veranstaltungen nicht mit den Veranstaltungsrichtlinien des Volkshauses vereinbart werden können, bzw. gegen die Veranstaltungskriterien verstossen,
- e) die Mieter:innen gegen gesetzliche Vorschriften verstossen,
- f) die Sicherheit des Volkshauses gefährdet ist,

- g) die Reputation der Volkshausstiftung geschädigt wird,
- h) notfallmässig bauliche Sanierungen vorgenommen werden,
- i) das Bewirtungsrecht des Restaurant Volkshaus verletzt wird,
- j) bei der Reservation absichtlich falsche Angaben gemacht werden.

Zürich, 1. September 2025